

Arbeitsstundenregelung des Reit- und Fahrverein Zaisenhausen e.V.



Zur Erhaltung der Vereinsanlage, der Einrichtungen des Vereins, wie auch eines intakten Vereinslebens, ist es erforderlich, dass die Reitanlage des Vereins bzw. Einrichtungen des Vereins durch Arbeitseinsätze jährlich instandgesetzt bzw. instandgehalten werden, wie auch Leistungen zugunsten des Vereins erbracht werden.

Daher wurde In der Vorstandssitzung beschlossen, dass **jedes aktive Mitglied**, das die Anlage des Vereins sowie deren Einrichtungen nutzt oder sich aktiv am Vereinsleben beteiligt, **ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, jährlich 40 Arbeitsstunden á 60 Minuten sowie Voltigierer und Reitstundenschüler 20 Arbeitsstunden á 60 Minuten** nach §5 Abs. 6 der Vereinsatzung zu leisten hat. Bei Neuaufnahmen werden die Jahresarbeitsstunden/12 x die verbleibenden Monate des Jahres gerechnet.

Die Vorstandschaft kann aus triftigen Gründen einzelne Mitglieder auf Dauer oder vorübergehend von der Leistung der Arbeitsstunden befreien.

Die Arbeitsstunden müssen in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres abgeleistet werden. Arbeitsstunden können nur zu den vom Vorstand oder Technische-Ausschuss jeweils festzusetzenden Zeiten geleistet werden. **Von den geforderten Arbeitsstunden müssen mindestens 25% der Stunden bei den Vor- und Nachbereitungen sowie mindestens 30% der Stunden während der Veranstaltungen gesellschaftlicher und sportlicher Art wie z.B. Reitturniere, Voltigiertag, Fahrertag und sonstige Veranstaltungen abgeleistet werden.** Arbeitseinsätze einzelner Mitglieder können in Absprache mit dem Technischen Leiter oder einem anderen zuständigen Vorstandsmitglied unmittelbar abgesprochen werden.

Der Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden erfolgt über die „Arbeitsstundenkarte“. Die Arbeitsstundenkarte kann auf der Vereinshomepage unter Downloads heruntergeladen werden und verbleibt beim Mitglied, die Rückgabe erfolgt bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres an den Vereinskassier, da die Arbeitsstundenkarte (ausschließlich !!) die Berechnungsgrundlage für fehlende Arbeitsstunden ist. Auf den Arbeitsstundenkarten sind die Anfangs- und Enduhrzeiten der geleisteten Arbeitszeiten sowie die Art der Tätigkeit einzutragen und von einem Vorstands- oder Ausschussmitglied durch Unterschrift zu bestätigen. Sollte eine dieser Angaben fehlen, können die Stunden NICHT gutgeschrieben werden. Es werden nur volle Arbeitsstunden angerechnet, angefangene Arbeitsstunden werden abgerundet. **Vor Rückgabe bitte die geleisteten Gesamtstunden aufgeteilt auf Vor- und Nachbereitung, während Veranstaltungen sowie andere Arbeitseinsätze Einzel addiert aufführen.**

Achtung! Bei Verlust der Arbeitsstundenkarte bitten wir um sofortige Meldung, wobei auf die neu erstellte Arbeitsstundenkarte die bereits erbrachten Arbeitsstunden nicht wieder eingetragen werden. Ausnahme: Kann das Mitglied z.B. durch eine Kopie der Arbeitsstundenkarte die Arbeitsstunden nachweisen, erfolgt der Nachtrag in die neu erstellte Arbeitsstundenkarte.

Damit alle Mitglieder rechtzeitig planen können, wird der Technische-Ausschuss in einem Aushang am schwarzen Brett die Termine für die einzelnen Arbeitsdienste und die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten mitteilen. Somit kann jeder die Termine aussuchen, die ihm zeitlich und von der Tätigkeit her am besten passen. Eine Übertragung von Mehrzeiten ist ausgeschlossen.

Eine Unterbrechung der Reitanlagenbenutzung wird bei der Arbeitsstundenberechnung nur berücksichtigt, wenn diese Unterbrechung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten eintritt und dies vorher dem Vereinskassier schriftlich gemeldet wurde (z.B. längere Krankheit).

Arbeitsstunden können nur innerhalb einer Familie, aber nicht unter Freunden etc., übertragen werden. Vorlage der Arbeitskarte genügt, die Stunden werden dann registriert.

Am 31. Dezember eines Jahres werden nicht geleistete Arbeitsstunden mit 15,00€ je Stunde á 60 Minuten, bzw. für nicht abgegebene Arbeitskarten 600,00€, Voltigierer und Reitstundenschüler 300€, zur Zahlung fällig und vom Verein per erteiltem Sepa-Lastschriftmandat eingezogen. Erfolgt die Zahlung auch auf eine einmalige Mahnung hin nicht, erfolgt gem. Satzung §4 Abs. 3 der Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Eine Gutschrift für zu viel geleistete Stunden in Form einer Auszahlung kann nicht erfolgen.

Passive Mitglieder und Nichtmitglieder können uns natürlich gerne weiterhin auf freiwilliger Basis, ihre Arbeitskraft dem Verein zur Verfügung zu stellen, um ein intaktes Vereinsleben zu gewährleisten.